

Stellungnahme

zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung
der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

Stand: 25.03.2024

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Der Fachverband Biogas e.V. wurde am 11.03.2024 über den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) informiert. Gerne nehmen wir das Angebot zur Abgabe einer Stellungnahme an. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V..

1. Einführung

Der Fachverband Biogas e.V. teilt die Einschätzung, dass das Thema Cybersicherheit weiter an Bedeutung gewinnt. Der Fachverband Biogas sieht aber keinen Bedarf zur geplanten Einführung eines neuen Fachgebietes 10.2 Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT) in der 41 BImSchV.

Dies ist darin begründet, dass

1. es bereits diverse Prüfgrundlagen in unterschiedlichen Rechtsbereichen für den Themenbereich Cybersicherheit auf Biogasanlagen gibt.
2. bereits jetzt ein Defizit an Sachverständigen gem. §29b BImSchG für den Prüfbereich Biogasanlagen besteht. Die geplante Erweiterung um das Thema Cybersicherheit ergibt einen neuen zusätzlichen Bedarf an Sachverständigen, der in Anbetracht der vielen Biogasanlagen im Regelungsbereich kaum erfüllt werden kann.
3. ein weiteres Fachgebiet die Kosten zur Erfüllung des BImSchG und des Themas Cybersicherheit unverhältnismäßig erhöht.

Die aufgeführten Punkte werden im Folgenden detaillierter dargestellt.

2. Prüfung der Cybersicherheit auf Biogasanlagen

In den vergangenen Jahren sind die Prüfpflichten und die darin geforderten Anforderungen an den sicheren und genehmigungskonformen Betrieb von Biogasanlagen bereits kontinuierlich erweitert worden. Dabei überschneiden sich Prüfgegenstände aus verschiedenen Rechtsbereichen (z.B.: Umweltschutz, Emissionsschutz, Wasserschutz, Arbeitsschutz, etc.), was dazu führt, dass der Prüfumfang immer unüberschaubarer wird.

Erst im März 2023 wurde die TRBS 1115-1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen“ neu veröffentlicht, welche die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf die Ermittlung und Festlegung erforderlicher Cybersicherheitsmaßnahmen für die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen) konkretisiert. Hiermit besteht bereits eine Prüfgrundlage und eine Prüfpflicht durch Zugelassene Überwachungsstellen oder zur Prüfung befähigte Personen für den Bereich der Cybersicherheit auf Biogasanlagen, unabhängig von deren Genehmigungsstatus.

Darüber hinaus bestehen für viele Biogasanlagen zusätzliche Anforderungen an die Cybersicherheit:

- Für Betriebsbereiche der unteren und oberen Klassen gemäß der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12.BImSchV) gehört es zu den Grundpflichten Eingriffe Unbefugter und damit auch Cyberangriffe abzuwehren. Konkretisierende Hinweise hierzu gibt der Leitfaden KAS 51 „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“.
- Für Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (UBI) besteht nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) eine Meldepflicht für Störungen der IT-Sicherheit beim BSI.
- Für Kritische Infrastrukturen wird durch das BSIG die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die IT-Sicherheit eingefordert. Hierzu wird derzeit ein Branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die Siedlungsabfallentsorgung erarbeitet. Die Einhaltung des Standes der Technik ist gegenüber dem BSI alle 2 Jahre durch eine zu prüfende Stelle nachzuweisen.

Aus Sicht des Fachverband Biogas wird es daher als ausreichend eingestuft, wenn im Rahmen der Regelprüfung durch den Sachverständigen §29b BImSchG (Gesetz zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge), das Vorhandensein von Unterlagen zur Cybersicherheit geprüft wird.

3. Fachkräftemangel

Bereits jetzt haben Betreiber von Biogasanlagen erhebliche Probleme Sachverständige für die jeweils von den Behörden geforderten Fachgebiete für die Prüfung ihrer Biogasanlagen gemäß § 29 BImSchG zu finden. Die Einführung eines weiteren Fachgebietes wird diese Mangelsituation weiter verschärfen,

da davon auszugehen ist, dass die existierenden Sachverständigen das neue Fachgebiet nicht mit abdecken können. Hierzu ist eine erhebliche Zahl neuer Sachverständiger notwendig, die erst ausgebildet und berufen werden müssen. In der Konsequenz würden für die Prüfungen derzeit mind. zwei Prüfer notwendig sein.

4. Verwaltungskosten und Bürokratie

Erst im März 2024 hat der Gesetzgeber versucht, die Bürokratie und die Verwaltungskosten auch für Arbeitgeber/Unternehmer über das „Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ zu reduzieren. Derartige Entlastungsversuche haben keinerlei Effekt, wenn auf der anderen Seite weitere neue Fachgebiete für die Grundlage von zusätzlichen Prüfgegenständen geschaffen werden, welche bereits über andere Rechtsbereiche abgedeckt werden.

5. Forderung des Fachverband Biogas e.V.

Der Fachverband Biogas ist aus den oben genannten Gründen der Ansicht, dass ein neues Fachgebiet 10.2 Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT) in der 41.BImSchV zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu keinem zusätzlichen Gewinn an Sicherheit für die Biogasbranche führt. Die Prüfung der Cybersicherheit auf Biogasanlagen ist bereits über die Betriebssicherheitsverordnung und die TRBS 1115-1 auf Biogasanlagen eingeführt worden.

Ein zusätzliches Fachgebiet in diesem Bereich führt derzeit lediglich zu weiterem Aufwand, weiteren Kosten und weiterer Bürokratie und wird daher abgelehnt.

Ansprechpartner:

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

[Redacted]

Referatsleitung Qualifizierung und Sicherheit

[Redacted]

[Redacted]

Fachverband Biogas e.V.

[Redacted]

Geschäftsführer

[Redacted]

[Redacted]